



Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Engineering an den Departementen Architektur, Holz und Bau und Technik und Informatik (SPR MSE)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)¹, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)², Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)³

beschliesst:

1. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1 Das vorliegende Studien- und Prüfungsreglement gilt für den Master of Science in Engineering (MSE) der Berner Fachhochschule (BFH) und regelt die Grundsätze für

- a die Zulassung,
- b das Studium,
- c den Erwerb der Kompetenznachweise während des Studiums,
- d den Erwerb des Masterdiploms.

Jahresstruktur

Art. 2 ¹ Das Studienjahr ist in zwei Semester aufgeteilt.

² Die ordentlichen Lehrveranstaltungen des Studienjahres finden während zweimal 14 Wochen statt. Ausserhalb dieser Wochen werden weitere Studienbestandteile wie abgesetzte Prüfungen, Abschluss von Vertiefungsprojekten und dergleichen durchgeführt.⁴

Studienberaterinnen und Studienberater, individuelle Studienvereinbarung⁵

Art. 3 ¹ Allen Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater (Advisor) zugeteilt, die oder der sie betreut und durch das Studium führt. Studienberaterinnen und Studienberater sind Dozentinnen und Dozenten, die in einer Organisationseinheit der BFH forschen.⁶

² Für den Masterstudiengang erarbeitet der oder die Studierende zusammen mit dem Studienberater oder der Studienberaterin auf Grundlage des Studienplans eine individuelle Studienvereinbarung. Diese wird schriftlich festgehalten und von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des Departements genehmigt.⁷

³ Die Studentin oder der Student und der Studienberater oder die Studienberaterin treffen sich mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch, in dem der

¹ SR 414.71.

² BSG 435.411.

³ BSG 436.811.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

bisherige Studienverlauf besprochen und die im nächsten Semester zu besuchenden Module vereinbart werden.

⁴ Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und von beiden Beteiligten unterzeichnet.

⁵ Kommt keine Einigung zwischen dem Studienberater oder der Studienberaterin und dem oder der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin des Departements.

Regelstudienzeit

Art. 4 Die Studienorganisation erlaubt es, im Vollzeitstudium die erforderlichen Studienleistungen von 90 ECTS-Credits für den Master-Abschluss in drei Semestern zu absolvieren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, kann es sich bis auf sieben Semester verlängern.

2. Zulassung und Anrechnung von Studienleistungen

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber melden sich gemäss den Bestimmungen des Fachhochschulstatuts (FaSt) vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule form- und fristgerecht an.⁸

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:⁹

- a* Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite)
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen
- c* Vorbildungsausweis, der zum Hochschulstudium berechtigt
- d* Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis
- e* Lebenslauf
- f* Motivationsschreiben

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innert der festgesetzten Frist nachgereicht werden.¹⁰

Zulassungskommission

Art. 6 ¹ Die Zulassungskommission ist für die Beurteilung des Anmeldedossiers sowie eines eventuell durchgeführten Aufnahmegesprächs verantwortlich.

² Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus

- a* unverändert,
- b* mindestens einer Leiterin oder einem Leiter Lehre der Departemente AHB oder TI.¹¹

³ Die Zulassungskommission wird präsiert von der Vertreterin oder vom Vertreter der BFH in der Masterkommission des MSE Schweiz.¹²

⁴ Die Zulassungskommission wird von den beiden Departementsleiterinnen oder Departementsleitern gewählt. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹⁰ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁵ Die Verantwortlichen für die an der BFH angebotenen Profile (Vertiefungen) werden als Experten oder Expertinnen mit beratender Stimme beigezogen.¹³

Zulassung und Elemente der Eignungsabklärung

Art. 7 ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach Artikel 56a FaV und erfordert:

- a* einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit einer Gesamtwertung A- oder B-ECTS-Grade in einer der gewünschten Studienrichtung entsprechenden oder verwandten Richtung und
- b* eine von der Zulassungskommission ausreichend bewertete Eignungsabklärung; diese besteht aus der Prüfung des Anmeldedossiers und im Zweifelsfall aus einem Aufnahmegespräch gemäss Artikel 9, das von der Zulassungskommission durchgeführt und beurteilt wird.

² Das Anmeldedossier wird unter Anwendung der Kriterien fachliches und methodisches Niveau, Eigenständigkeit, Ausdrucksstärke und Reflexionsfähigkeit hin geprüft.

³ Ergibt die Prüfung des Anmeldedossiers, dass alle Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt und die Kriterien gemäss Absatz 2 ausreichend bewertet werden, nimmt die Zulassungskommission die Studienbewerberin oder den Studienbewerber auf.

Beurteilungskriterien

Art. 8 ¹ Wo eine Gesamtwertung gemäss Artikel 7 fehlt, gelten folgende Beurteilungskriterien:

- a* Ein Abschluss eines Bachelor- oder gleichwertigen Studiums mit einer Leistung von mindestens 60 Punkten im Grade Point Average (GPA) der BFH-AHB/TI¹⁴ in einer Studienrichtung, die den Eingangskompetenzen des gewünschten Profils entspricht,¹⁵
- b* Die allgemeine Fachkompetenz aufgrund des Transcript of records (Zeugnis),
- c* Die Fachkompetenz in einer zum gewählten Profil vorausgesetzten Studienrichtung. Diese ist für jedes Profil in der jeweiligen Beschreibung aufgeführt,¹⁶
- d* Die Kontextkompetenz gemäss Artikel 9 Absatz 3, die aufgrund des Motivations Schreibens, des Lebenslaufs und von ausgewiesenen Sprachkompetenzen (Zertifikate) beurteilt wird.

² Für eine Zulassung zum Masterstudium müssen sämtliche Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllt oder mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet werden.

³ Die Bewertung erfolgt sinngemäss nach Artikel 9 des Rahmenreglements für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005.

Aufnahmegespräch

Art. 9 ¹ Können die Leistungen eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin gemäss den Artikeln 7 oder 8 nicht ausreichend oder eindeutig festgestellt werden, so kann ein Aufnahmegespräch mit der Zulassungskommission erfolgen.

² Im Aufnahmegespräch wird geprüft, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über die notwendigen Fachkompetenzen gemäss Artikel 8 Absatz 1

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹⁴ Berechnungsgrundlage: $GPA = (CP A \times 100 + CP B \times 80 + CP C \times 60 + CP D \times 40 + CP E \times 20) / \text{Summe CP}$, wobei "CP N" = Credit Points mit ETCS-Grade "N". Basis ist die Interpretation der Grades gemäss Art. 21a dieses Reglements.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

Buchstabe b und c sowie über Kontextkompetenzen gemäss Absatz 3 verfügt, welche aus dem Anmeldedossier nicht klar ersichtlich sind.

³ Insbesondere müssen die folgenden Eignungsparameter abgeklärt werden:

- a Integrationsfähigkeit in eine Organisationseinheit der Forschung (Teamfähigkeit, fachliche Vorkenntnisse, Fachkompetenzen etc.),¹⁷
- b Fähigkeit, abstrakt zu denken und logische, komplexe Zusammenhänge zu verstehen,
- c sprachliche Ausdrucksfähigkeit (mündliche Kommunikation).

⁴ Für eine Zulassung zum Masterstudium müssen sämtliche Kriterien gemäss Absatz 2 und 3 erfüllt oder mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet werden.

Aufnahme „sur dossier“

Art. 10 ¹ Verfügt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin weder über eine Gesamtwertung noch kann seine oder ihre Leistung gemäss GPA der BFH-AHB/TI berechnet werden, so kann die Zulassungskommission über eine Aufnahme „sur dossier“ beschliessen, wenn mindestens gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden können.¹⁸

² Die Zulassungskommission legt die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen fest, die gemäss Studienplan für das Studium vorausgesetzt werden. Sie entscheidet, welche zusätzlichen Nachweise über die vorhandenen Kompetenzen erbracht werden müssen.

Immatrikulation

Art. 11 Die Immatrikulation findet an der BFH statt.

Anrechnung von Studienleistungen im Masterprogramm aus einer anderen Hochschule

Art. 12 ¹ Studienleistungen, die in einem Masterprogramm an einer anderen Hochschule als der BFH erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch hin von der Zulassungskommission aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden.

² Für eine Anrechnung externer Leistungen wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller oder die Antragsstellerin die Zulassungsbedingungen der BFH-TI oder der BFH-AHB erfüllt.

³ Die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen werden von der Zulassungskommission einzeln bewertet und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Credits einem bestimmten Modul angerechnet.¹⁹

Anrechnung von Berufspraxis an Masterstudiengängen

Art. 13 ^{1 20}

² Berufspraxis kann auf schriftliches Gesuch hin von der Zulassungskommission angerechnet werden.

3. Kompetenznachweise

Formen

Art. 14 Formen von Kompetenznachweisen sind insbesondere:

- a Mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b Präsentationen,

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

¹⁹ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

- c Projekte,
- d schriftliche Arbeiten,
- e Master-Thesis.²¹

Zweck **Art. 15** Kompetenznachweise bezwecken

- a den Studierenden Gelegenheit zu geben, ihr Wissen und Können unter Beweis zu stellen und dabei Aufschluss über den Stand ihrer Leistungen zu erhalten,
- b das Niveau des Studiums und den Wert der Diplome durch hohe Anforderungen an die Studierenden zu fördern.

4. Module

Begriff **Art. 16** ¹ Das Masterstudium ist in Module gegliedert.

² Ein Modul ist eine Unterrichtseinheit. Die Moduldurchführung dauert im Vollzeitstudium längstens ein Semester.

³ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

⁴ Die Modulverantwortlichen legen in den Modulbeschreibungen weitere Einzelheiten fest.

Kategorien **Art. 17** ¹ Der Studienplan teilt die Module den folgenden Kategorien zu:²²

- a Pflichtmodule,
- b Wahlpflichtmodule

² Pflichtmodule sind Module, die für den Abschluss des Studienganges besucht und bestanden werden müssen.

³ Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden.

⁴ Im Studienplan werden die Module des Studiengangs in Modulgruppen eingeteilt.²³

⁵ Für jede Modulgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits.²⁴

⁶ Für jede Modulgruppe gibt es eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS-Credits.²⁵

Beschreibung **Art. 18** Für jedes Modul besteht eine Beschreibung gemäss dem „Guide de l`utilisateur de l`ECTS“ der europäischen Kommission vom 17. August 2004.

Kompetenznachweise **Art. 19** ¹ In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

² Die Richtlinien zu den Kompetenznachweisen sind im „Guide de l`utilisateur de l`ECTS“ der europäischen Kommission vom 17. August 2004 und in den Richtlinien der Konferenz der FH Schweiz vom 5. Dezember 2002 geregelt.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²³ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²⁵ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³ Die Modulverantwortlichen regeln die Details in den publizierten Modulbeschreibungen.

5. ECTS-System

Art. 20 ¹ Die BFH wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an.

² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von 30 Arbeitsstunden.

³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits.

⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

⁵ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus

- a Kontaktstudium,
- b geführtem Selbststudium,
- c freiem Selbststudium und
- d Kompetenznachweisen.

6. Bewertung

Bewertung **Art. 21** Kompetenznachweise werden mit einem ECTS-Grade bewertet.

ECTS-Grades **Art. 21a** ECTS-Grades sind:²⁶

A	ausgezeichnet
B	sehr gut
C	gut
D	befriedigend
E	ausreichend
F	nicht bestanden

Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits^{27,28} **Art. 22** ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens der ECTS-Grade E erreicht ist.

² ²⁹

³ ³⁰

⁴ Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

Prüfungsdauer und Prüfungsdaten **Art. 23** ¹ Die Dauer der Modulprüfung wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

² Modulprüfungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

²⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

²⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

	<p>³ Die Prüfungsdaten für die zentralen Module werden von den Koordinationsstellen des MSE festgelegt.³¹</p> <p>⁴ Der Masterstudiengangsleiter oder die Masterstudiengangsleiterin des Departements bestimmt die Prüfungsdaten für die Vertiefungsmodule.</p>
Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen	<p>Art. 24 ¹ Nicht bestandene Modulprüfungen und Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt werden.</p> <p>² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.</p> <p>³ Bestandene Module können nicht wiederholt werden.³²</p>
Ersatzmodul	<p>Art. 25 Kann ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden, legt der Studienberater oder die Studienberaterin zusammen mit dem Masterstudiengangsleiter oder der Masterstudiengangsleiterin des Departements fest, welche andere Studienleistung im gleichen Umfang anstelle des nicht bestandenen Moduls zu erbringen ist.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 26 ¹ Die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich eröffnet.</p> <p>² Die Modulbestätigung enthält die folgenden allgemeinen Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Modulbezeichnung und Modulidentifikation, b Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht, c der erreichte ECTS-Grade, d die erworbenen ECTS-Credits, e für ein nicht bestandenes Modul den Vermerk „nicht erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt 1. Wiederholung“. <p>³ Die Modulbestätigungen werden in Deutsch oder in Französisch und in Englisch abgegeben. Auf einem Dokument können mehrere Modulbestätigungen enthalten sein.</p> <p>⁴ Für das Modul der Master-Thesis werden anstelle der Angabe der Kurse die bewerteten Teilaspekte der Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Folgende Teilaspekte sollen dabei mindestens berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Qualität der Projektarbeit, b die Wissenschaftlichkeit der Arbeit, c die selbstkritische Betrachtung der erarbeiteten Resultate, d der Bericht (Lesbarkeit, Sprache, Darstellung etc.) und die Verteidigung der Arbeit.
Master-Thesis	<p>Art. 27 ¹ Die Studierenden beweisen mit der Master-Thesis, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich begründet und reflektiert theoretisch und praktisch lösen können.</p>

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³² Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.

² Die Master-Thesis ist ein Pflichtmodul. Ihr sind 30 ECTS-Credits zugeordnet.³³

³ Für die Betreuung der Master-Thesis wird eine Expertin oder ein Experte beigezogen, die oder der auf Antrag der Masterstudiengangsleiterin oder des Masterstudiengangsleiters durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gewählt wird.³⁴

⁴ Die Master-Thesis wird durch den betreuenden Dozierenden im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten bewertet.

⁵ Bei der Bewertung der Master-Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Master-Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt (vgl. Art. 26 Abs. 4).

Diplom **Art. 28** ¹ Das MSE-Diplom der BFH erhält, wer gemäss der vom Studienberater oder von der Studienberaterin und dem oder der Studierenden festgelegten individuellen Studienvereinbarung mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat.³⁵

² Die Bezeichnung des Masters richtet sich nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.³⁶

Titel **Art. 29** Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der Grad des „Master of Science BFH in Engineering mit Vertiefung in“ (MSc) verliehen. Der Titel wird mit der Bezeichnung des gewählten Profils ergänzt.³⁷

Diplomzusatz **Art. 30** Nach erfolgreichem Studium erhalten die Studierenden zusätzlich zum Masterdiplom ein Diploma Supplement.

7. Organisation

Studienunterbruch **Art. 31** ¹ Die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter des Departementes kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin einen Studienunterbruch von einem oder mehreren Semestern gewähren.

² Begründete Fälle sind insbesondere Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

Studienabschluss **Art. 32** ¹ Wer die erforderlichen ECTS-Credits zur Diplomierung nicht erreicht oder nicht mehr erreichen kann, wird durch Verfügung des Departementsleiters oder der Departementsleiterin vom Weiterstudium ausgeschlossen.

² Wer die Studiengebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat, wird exmatrikuliert.

³³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.



Mindestbelegung	Art. 32a In jedem Semester ist mindestens ein Modul zu belegen. ³⁸
Modulbelegung	Art. 33 Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den entsprechenden Kompetenznachweisen und Modulprüfungen angemeldet.
Prüfende	Art. 34 ¹ Kompetenznachweise werden in der Regel durch diejenigen Dozierenden geprüft, die das entsprechende Modul unterrichtet haben. ² Aus wichtigen Gründen kann die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter des Departements die Prüfenden durch Dozierende mit gleichwertigen Fachkenntnissen ersetzen. ³ In den praktischen Vertiefungsmodulen können im Einvernehmen mit der Masterstudiengangsleiterin oder dem Masterstudiengangsleiter des Departements Kompetenznachweise unter Beizug und Mitwirkung von Expertinnen und Experten abgenommen werden. ⁴ Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch den betreuenden Dozierenden im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten (Art. 27 Abs. 3).
Öffentlichkeit	Art. 35 ¹ Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. ² Die Master-Thesis wird in der Regel öffentlich präsentiert. Besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten, wird die Master-Thesis nicht öffentlich präsentiert. ³ Die Master-Thesis wird vor einem Fachgremium, bestehend aus Dozierenden und Experten oder Expertinnen, verteidigt (nicht öffentlich). ⁴ Im Fall von Geheimhaltungsvereinbarungen regelt die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter des Departements die Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 in schriftlicher Form.
Sprachen	Art. 36 ¹ Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch oder Englisch und werden in der Modulbeschreibung festgelegt. ² Die Sprache des Kompetenznachweises ist in der Regel identisch mit der Unterrichtssprache.
Verschieben	Art. 37 ¹ Wer aus einem wichtigen Grund zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben oder am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Über das Gesuch entscheiden die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter und der Studienberater oder die Studienberaterin innert nützlicher Frist. ² Wichtige Gründe sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person oder dergleichen. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach dem Kompetenznachweis einzureichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

³⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.



Unentschuldigte Absenz	Art. 38 Wer ohne wichtigen Grund gemäss Artikel 37 einem Kompetenznachweis fernbleibt, erhält den ECTS-Grade F.
Unredlichkeit	Art. 39 ¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält den ECTS-Grade F. ² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Masterstudiengangsleiterin oder dem Masterstudiengangsleiter des Departements.
Dokumentation	Art. 40 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich. ² Die Akten sind bis zum Ablauf der Rekursfrist, im Rekursfall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.
Begründung und Akteneinsicht	Art. 41 ¹ Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden. ² Die Studierenden haben das Recht, in ihre Akten Einsicht zu nehmen. ³⁹

8. Rechtspflege

Art. 42 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.⁴⁰

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 43 Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.
Übergangsbestimmung ⁴¹	Art. 44 Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/21 begonnen haben, schliessen dieses nach bisherigem Recht ab.

Bern, 23. Juni 2008

Berner Fachhochschule
Schulrat

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 31. Juli 2008

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat

Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.

⁴¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Juni 2020, in Kraft seit 1. August 2020.